

## Hexenprozesse im Oberamt Königstein

Von Ellengard Jung

Das strafrechtliche Vorgehen aller Prozesse regelte seit 1532 „Die *peinliche Halsgerichtsordnung*“ Karls V., die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) kurz genannt, Carolina. Sie besaß im gesamten Reich bis zum Ende des Mainzer Kurstaates (1803) Gültigkeit. Ihre Einführung schuf die Voraussetzung für die massenhafte Durchführung von Hexenprozessen zwischen 1580 und 1680 in Deutschland. Nur mit der Folter als Mittel der Wahrheitsfindung ließen sich die absurden Hexenverständnisse erreichen. Meist waren es Erwachsene, mehrheitlich Frauen, die im Verdacht standen, sich der Hexenkünste zu bedienen. Sie waren die Sündenböcke für Naturkatastrophen, Krankheiten oder Seuchen.



„Peinlich Halsgericht“  
Druck Frankfurt am Mayn, 1577

Die Strafen waren grausam: gerädert, gevierteilt, ertränkt, lebendig begraben und nach dem Vorbild der Inquisition, der Scheiterhaufen.

Hexenprozesse hat es im Oberamt Königstein schon vor 1596 gegeben: 1542 hatte ein Kirdorfer eine Frau „ein Zauberrissen“ gescholten und musste 7 ½ Gulden als Strafe zahlen. 1553 wurde ein Mann aus Kelkheim, namens Melcherg, in Königstein verbrannt. Vor 1596 war auch „Ludwigs Mergen von Königstein ... Zauberei halber darselbsten“ hingerichtet worden und „die Mutter Ludwigs Wentzen, damalaß Jost Posterts frawen vor ein Zauberin“ angezeigt worden.

Als 1581 das Reichslehen der Stolberger Grafen an Kurmainz fiel, wurde Königstein Oberamt für die Stadt und die Ortschaften Mammolshain, Oberhöchstadt, Schönberg und Schwalbach mit ihren Gemarkungen (Kirchspiel). Schlossborn (Born, ehemals Herrschaft Nassau-Idstein) war 1577 durch Tausch eines anderen Ortes zum Königsteiner Kirchspiel hinzugekommen. Ende des 15. Jh. verkauften die Herren von Eppstein Teile der Herrschaft, so dass die Dörfer Liederbach und Lorsbach an den Landgrafen von Hessen, aber Gimbach und Retters an den Mainzer Kurfürsten kamen. Dadurch gab es gelegentlich Überschneidungen der landgräflichen und kurfürstlichen Rechte, die von den Schöffen Königsteins und Eppsteins noch nach 1581 zu beachten waren. Für die zu den Kirchspielen Königstein und Eppstein gehörigen Orte bestand bereits bevor die Grafschaft Königstein an Kurmainz gelangte ein Hochgericht, dessen Gerichtsstätte

beim landgräflich-hessischen Hof Häusel, außerhalb Eppsteins lag.

Den Vorsitz hatte der Schultheiß von Eppstein inne, dem mehr als 12 Schöffen aus den Orten Eppstein und Königstein zur Seite standen. Der Hinrichtungsplatz befand sich nicht weit entfernt auf dem Gebrannten Gescheid.<sup>1</sup> Von seiner Kompetenz aber waren Königstein und die dem Königsteiner Stadtgericht zugeteilten Ortschaften ausgenommen. Dazu gibt es im September 1596 eine Anfrage an den mainzischen Oberamtmann von Königstein, Gernand von Schwalbach, *„was es mit einer wegen Hexerei verhafteten Frau aus Born auf sich habe, die dem Hörensagen nach zu Königstein im Gefängnis liege. Born gehöre nämlich nicht zum Sprengel (Verwaltung) des Königsteiner Stadtgerichts, sondern des Hochgerichts Häusel.“*

Die Entscheidung, ob und wann bei Zauberverdacht Ermittlungen eingeleitet wurden, lag weder bei den Kurfürstlichen Beamten noch dem Amtmann, sondern bei dem Mainzer Weltlichen Rate, der 1522 von Kurfürst Albrecht von Brandenburg als Kurfürstlicher Hofrat eingesetzt wurde. Es war ein 13-köpfiges Rats-Kollegium, dem Juristen, Hofkanzler, Großhofmeister, Marschall, Stiftsadlige und Domherren angehörten. Sie trafen ihre Entscheidungen nur auf Grund der übermittelten Verhörprotokolle und dem Bericht des örtlichen Beamten (Kellers), der damit negativen als auch positiven Einfluss auf das Urteil hatte. Die Wahrheitsfindung vollzog sich im Hexenprozess nicht während der öffentlichen Gerichtssitzung, sondern vorher im geheimen, außergerichtlichen Verfahren. Die verwandtschaftlichen

Beziehungen der Opfer bezeugen, dass man die Vorstellung über Generationen hatte, dass Zauberei übertragbar war, besonders von der Mutter auf die Tochter. Die Haftbedingungen waren in der Carolina festgelegt: *„dass die gefengkennuß zu behaltung und nit zu generlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht und zugericht sein“*. Man unterschied zwischen Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe; der Königsteiner Gefängnisturm wird 1486 in einer Urkunde genannt. Die Haftbedingungen zermürbten die Gefangenen und die hygienischen Verhältnisse schwächten jede Person. Bei anhaltender Kälte und Frost tauschte man die Unterbringung auch gegen eine Stube im Rathaus. So am Neujahrstag 1601, als von einer Bäckersfrau aus Mammolshain berichtet wird, *„die etliche Kinder vergiftet und mit Hilfe teuflischer Materie zu Gift verarbeitet habe“*. Als man sie wegen der großen Kälte auf eine Stube des Königsteiner Rathauses legte, habe sie diesen Umstand genutzt, das Falleisen an der Stubentür abgerissen und sei geflohen. Sie soll nach Roth an der Ems zu ihrem Bruder geflohen sein. Die Anfrage des Königsteiner Oberamtmanns Gernand von Schwalbach erging auf Auslieferung.

Die Verpflegung der Gefangenen erfolgte zunächst auf Kosten der zuständigen Gemeinde, was später von den Erben zurückgefordert wurde; oftmals ging man aber auch leer aus. Auf Grund einer landesherrlichen Verordnung von 1612, die für das gesamte Erzstift galt, wurde verfügt: *„am Tage der Verhaftung erhält der Gefangene Brot für nicht mehr als 12 Pfennig und einen Krug Wasser. Bis zum Dritten Tag sind täglich Brot und*

*Wasser in der genannten Menge sowie eine warme Brühe und Fleisch für nicht mehr als einen Batzen zu reichen, darüber hinaus ein achtel Maß Wein.*

*Nach Ablegung des Geständnisses wird die Person in eine andere Unterkunft verlegt, die Art der Verpflegung bleibt die gleiche wie bisher.*

*Sobald der Geständige beim Pfarrer gebeichtet und kommuniziert hat, darf ihm täglich ein halber Liter Wein, Brot im genannten Wert und ein oder zwei warme Mahlzeiten gereicht werden. Zusammen dürfen diese Mahlzeiten aber nicht den Wert von zwei Batzen überschreiten.*

*Am Tag des peinlichen Gerichts erhält der Gefangene frühmorgens um 7.00 Uhr einen kleinen Imbiß, wobei aber jeder Überfluß zu vermeiden ist“.*

Je nach Art der Anzeige, gestaltete man die Verhöre unterschiedlich, es gab keine genauen Vorschriften. Doch konnte der Bezichtigte nach Eröffnung der Befragung seine Unschuld darlegen. Daran erfolgte die Gegenüberstellung mit dem Denunzianten. Dann stellte der Scharfrichter die Folterinstrumente und deren Wirkungsweise vor. Falls bis dahin kein Geständnis erzielt wurde, begann man mit der Entkleidung und Rasur aller Haare des Gefangenen und Bekleidung „mit dem gewöhnlichen Folter Hemdt“. Mit der Rasur bezweckte man das Auffinden von „Kainsmalen“, alte Narben, Verwachsungen, Muttermale etc., die als Besitzsiegel des Teufels gewertet wurden, dem „*Stigma Diaboli*“.

Ein besonderes Anzeichen, die Tränenlosigkeit während der Verhöre, – man glaubte, Hexen waren unfähig zu weinen – als auch der Hexenschlaf, die Ohnmacht des Gefolterten, wurden auf die Macht des Teufels und die

Schuld des Befragten zurückgeführt; „mit ganz truckenen augen, mit harter rede und strackbenen augen sich gestellt als wan sie kein wehklagen hett“.

Man glaubte auch, Hexen müssten ungewöhnlich leicht sein, um fliegen zu können oder auch im Wasser nicht zu ertrinken. Man wog so manche Hexe gegen die dicke Bibel der Pfarrkirche auf, schlug die Waage zugunsten der Person aus, betrachtete man sie als unschuldig. Auf die Foltermethoden geht die Carolina nicht einzeln ein. Der Scharfrichtereid im Kurfürstentum Mainz enthielt die allgemeine Verpflichtung: „uff Erfordern der obrigkeit Einen Peinlich fragen sollte In demselben sich bescheidenlich Vnt nit tierannisch sich verhalten, Vnt indemselbigen nit mehrtun oder lassen, dan Ihme allerwegen angesagt vndt befohlen“.

Neben der Vorstellung der Folterinstrumente, wie z. B. dem sog. Storch als Fesselung des Gefangenen, dem spanischen Stiefel zum Zerquetschen der Waden und Beinknochen etc., gab es als zweite Abstufung die Elevation, die Aufhängung des Delinquenten an den auf dem Rücken gebundenen Händen mittels eines Seils. Sie ist in Königstein für 1596 belegt: eine Frau „zu Königstein hefftig gestreckt worden ist“.

Nach 1593 wird noch zusätzlich das „Schnellen“ erwähnt, indem man das Seil noch mit Steingewichten beschwerte und ruckartig den Verhörten fallen ließ und über dem Boden wieder auffing.

Über die Länge der Folterung gibt es keine einheitlichen Berichte. So maß man es am „*Vater Unser*“, zwei bis drei, längstens aber eine halbe Stunde.



Das Halsgericht, das die an Leib und Leben gehenden Strafen verhängte, wurde mit Glockengeläut angekündigt und „so oft ein gemein, Land od hoch peinlich gericht gepotten und mit den glocken beleutet wurde“, kamen die Schöffen im Rathaus zusammen, um nach dem Vortrag des Kellers und den Anweisungen der Weltlichen Räte über das Urteil zu beraten. Auf Zauberei stand üblicherweise die Todesstrafe.

Im Dezember 1596 war eine in Eppstein gebürtige und in Königstein wohnhafte Frau, die „*Kbuehirtin*“, wegen Zauberei verhaftet worden. Zwar gelang ihr die Flucht, sie wurde aber in Eppenhain wieder eingeholt und zurückgebracht. Ende Januar 1597 wurde eine Frau aus Weilbach nach

Königstein in die Haft geliefert. Sie soll ihre Stiefkinder vergiftet haben. Mit Hilfe von Freunden oder durch die Unaufmerksamkeit der Wächter konnte sie fliehen, wurde aber im hessischen Liederbach wieder gefangen genommen.

Der „*peinliche*“ oder „*endliche Gerichtstag*“, der drei Tage vorher festgelegt wurde, setzte mit der Verlesung des Geständnisses, dem Urteilspruch und anschließender Vollstreckung den öffentlichen Schlusspunkt. Es kam oft vor, dass Gefangene vor und nach dem Folterverhör oder vor der Hinrichtung Selbstmord begingen. Danach sollte der Scharfrichter die Verurteilten „*annemmen vnd sie vf Kayserlicher freier Strassen Zum Hobenn halßgericht hinauß führen ... (wo sie) also Lebendige ... Zu äschen verbrenndt werden solle*“.

Es herrschte der Glaube vor, dass der Körper der Hexe nach Möglichkeit vollständig vernichtet werden musste, um weiteres Unheil zu verhindern. Neben der Methode, den Verurteilten bei lebendigem Leibe am Brandpfahl gekettet oder gebunden zu verbrennen, gab es auch die Möglichkeit, ihn zuvor auf dem Scheiterhaufen zu erwürgen. Von 1597 ist aus Dieburg ein sogenannter Gnadenzettel bekannt, wo vor der Verbrennung einem jungen Mädchen eine Strangulation zugestanden wurde.

Eine andere Art des Gnadenzettels war, dass dem Verurteilten ein Säckchen mit Schwarzpulver um den Hals gehängt wurde, was beim Erreichen der Flammen explodierte. Auch verwendete man frisches, feuchtes Holz, so dass der Verurteilte am Rauch erstickte, bevor sein Körper verbrannte.

Eine detaillierte Auflistung der Requisiten gibt es von einer Verbrennung von 1594: Stroh, Reisig, Holz und Kohlen sowie Ketten, Feuerhaken, Bandeisen, ein Beil und ein Hammer.



Während der Hinrichtung waren die Verurteilten den Blicken der Bürger entzogen. 1587 wurde in Mainz eine Frau hingerichtet, die „in ein Faß geschlagen“ und verbrannt wurde. Denselben Zweck erfüllten kleine Hütten, die man auf dem Scheiterhaufen errichtete. Anna Melchior aus Mammolshain wurde am 5. August 1600 in Königstein inhaftiert. Am 7., 11. August und 4. September fanden die Vernehmungen statt, zu welchen auch neben dem Schultheis und Gerichtsschreiber der Scharfrichter und sein Knecht anwesend waren. Aus der Rechnungsliste geht hervor, „dass am 12. Oktober der Nachrichten selbdritt mit dem pferdt ankommenn die hutten zu machen und andre hierzu gehörige notturfft verschaffen zu lassen“. Die Hinrichtung fand am 13. Oktober statt. Die Kosten des Verfahrens beliefen sich auf 76 Gulden, 7 Batzen und 8 Pfennige.

Für den 22. März 1647 gibt es eine Eintragung im Pfarrmatrikel<sup>2</sup>, dass eine „gewisse Person mit Namen Margaretha aus Almershausen, aus dem Stifft Hirschfeld, auff der Leyenkantten bey Königstein, enthauptet und von einem Amtsdienner bestattet“ wurde.<sup>3</sup>

Gewöhnliche Verbrechen waren mit dem Tod gesühnt und durften auf dem Kirchhof begraben werden, die der Hexerei angeklagten und enthaupteten Personen wurden vor der Stadt begraben. Ihren abgeschlagenen Kopf bestattete man als Zeichen der Enthauptung zwischen den Beinen.



Allgemein gebräuchlich wurde die Enthauptung oder das Erwürgen erst durch eine Verfügung Kurfürst Johann Schweikards von Kronberg (ca. 1611), welcher der Lebendverbrennung ein Ende setzte. So in einer „*Informatio*“ (zum) Maintzischen Proceß wieder die Vnholden vom Jahre 1612: „*die Malefikante würden, sofern sie sich willig in ihr Schicksal ergäben und um Gnade bäten, was immer sie auch begangen hätten, mit dem Schwert hingerichtet, damit über den Leib hinaus nicht auch die Seele gefährdet werde, und weil ja auch Gott das Urteil über diese Tollheit anheimzustellen besser sei, als Unbarmherzigkeit*“.

Nach der Hinrichtung des Täters erfolgte als nächster Schritt die amtliche Schätzung des gesamten vereinnahmten Gutes auf seinen Zeitwert. Danach erfolgte die Trennung des Eigentums des Hingerichteten vom dem seiner Angehörigen oder auch Dritter. Die Entlohnung der Prozess-

beteiligten erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien. In bar wurden die Bewacher oder Botendienste abgegolten, die kurfürstlichen Beamten, Zentgraf, Keller, Stadtschreiber und Knechte. Der Scharfrichter wurde nach seinen Diensten bezahlt, neben Folterung und Hinrichtung gehörte auch die Reinigung des Gefängnisses dazu. Der „Imbiß“ spielte bei den Examina und den Peinlichen Halsgerichtstagen eine bedeutende Rolle. Es handelte sich hierbei um die Mahlzeit, die Beamte und Schöffen nach den Verhören und Gerichtssitzungen einnahmen, eine gewisse Entlohnung in Naturalien, die erst nach 1612 abgeschafft wurde. Anfang des Jahres 1597 war die Mutter Hans Hartts von Weilbach in Königstein inhaftiert. Nach 32 Wochen wurde sie im Herbst schließlich hingerichtet. Durch diese lange Haft klagte Hartts dem Kurfürsten, seien ihm beträchtliche Kosten entstanden, die aber weniger auf den Unterhalt der Mutter, sondern auf die Zehrung der Schöffen zurückzuführen war. Ein Maß Wein kostete um 1600 in Königstein 3 Batzen, ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen im Wirtshaus eingenommen 6 Batzen.

Während der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Schweikard von Kronberg gab es nur noch vereinzelte Hexenprozesse, die aber nach seinem Tod (1626) sprunghaft wieder anstiegen. In einem Ausschnitt der Karte von Sebastian Wolff aus dem Jahre 1592 zeigt die Abbildung in der Mitte die Burg Königstein.

X X



*Auf der rechten Seite oben erkennen wir zwei Galgen (X X) auf dem Hardtberg, Flurstück „Am Rabenstein“. Der Leichnam wurde den Raben nach der Hinrichtung überlassen.*



Im Königsteiner Gerichtsbuch von 1437 wird über „eins stuck ackers wegen, genant das galgen stuck uff dem schuchbus,“ berichtet. Unterhalb der Galgen war der sog. *Blutacker*.

*In diesem Bildausschnitt führt die „Frankfurter Straß“ nach Mammolshain. Rechts davon ist der „Hardwald“. Ein steinerner Turm auf der Höhe des Berges ist als „Rabenstein“ abgebildet. Über dem Turm, Richtung heutiger Sodener Strasse, ist der Galgen gezeichnet. Der Bildausschnitt entstand ca. 1780 – 90.<sup>4</sup> Auch in Oberursel gab es die Bezeichnung „Am Galgen“ und „Am Blutacker“ für die Hinrichtungsstätte.*

Erst Kurfürst Johann Philipp von Schönborn (1647 – 1673) verbot 1669 die Hexenprozesse; nach 1771 wurde die Tötung am Galgen aufgehoben.

---

©Ellengard Jung

<sup>1</sup> Heute noch Flurnamen im Eppsteiner Wald

<sup>2</sup> Dr. F. Stöblker, Archiv

<sup>3</sup> Almershausen, Stift Hirschfeld = Stift (Bad)Hersfeld; „auf der Leyenkautten“ war ein Flurstück „auf der Lehmkauf“ unterhalb des Seilerbahnwegs; im Königsteiner Gerichtsbuch von 1437 heißt es: „und stußet uff die leyenkit...“, Verf.

<sup>4</sup> Privat, Verf.

Literatur: Herbert Pohl: Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz, 1998 Stuttgart, Stadtverwaltung Eppstein

# Hotel »Zum Hirsch«

- GARNI -

Ellen Müller-Haug

Seit über 40 Jahren im Dienst der Gastlichkeit.  
Für Erholung und guten Schlaf sorgen neuzeitlich eingerichtete Zimmer. Frühstücksbuffet.



Burgweg 2  
61462 Königstein im Taunus  
Telefon: 0 61 74/50 34 + 50 35  
Telefax: 0 61 74/50 19  
info@hirsch-koenigstein.de  
www.hirsch-koenigstein.de

## Sofortreinigung mit Hemdenservice u. Mangelstube

Gudrun Dallmann

Wiesbadener Straße 4  
61462 Königstein  
Tel.: 0 61 74 - 2 14 77

Öffnungszeiten:  
Mo–Fr: 8 – 18 Uhr,  
Sa: 9 – 13 Uhr